

**Merkblatt für Unternehmen zum Betriebs- und Sozialpraktikum
der Bischöflichen Liebfrauenschule, 52249 Eschweiler**

- Termin/Dauer:** **14.01.2008 bis 25.01.2008** - zwei Wochen (auf Antrag ab 07.01.2008)
- Betreuung:** Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung; daher trägt die Schule die Verantwortung für die gesamte Durchführung. Während des Praktikums wird die Schülerin/der Schüler mindestens einmal von einem betreuenden Lehrer besucht. Für weitergehende Fragen steht Ihnen Herr Schwoil zur Verfügung. Die fachliche Anleitung und Belehrung geschieht durch das Aufsichtspersonal der Firmen, Betriebe usw.
- Versicherung:** Die Schülerin/der Schüler sind für die Zeit des Praktikums durch den Schulträger unfallversichert.
- ärztliche Untersuchung:** Bei Praktika in **Tageseinrichtungen** für Kinder und Kinderheimen ist eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes über ausreichenden Impfschutz oder über eine Antikörperbildung gegen Kinderkrankheiten, z.B. Poliomyelitis und Röteln (bei Schülerinnen) und Poliomyelitis und Mumps (bei Schülern), vorzulegen.
Bei Praktika in **Tierarztpraxen und Tierheimen** muss eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes über eine vollständig abgeschlossene Tetanusimpfung vorgelegt werden.
Alle Schülerinnen und Schüler, die ihr Praktikum in einem **Krankenhaus** absolvieren möchten, benötigen ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gem. § 47 und § 48 Bundes -Seuchengesetz, dass eine ansteckende Tuberkulose (Tbc) der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde, nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Krankenhauses.
(Es gelten die zu Praktikumsbeginn gültigen Bestimmungen)
Die Kosten für die Untersuchungen übernimmt der Schulträger.
- Einschränkungen:** Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefahr ist nicht gestattet. Jugendliche dürfen nicht Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ausgesetzt sein, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.
- Führen von Fahrzeugen:** Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während der Schülerbetriebspraktika ist untersagt, unabhängig davon, ob die Schülerin / der Schüler einen gültigen Führerschein besitzt oder nicht. Dies gilt nicht für den Weg zur Praktikumsstelle.
- Fahrkosten:** Der Betrieb ersetzt keine Fahrkosten.
- Vergütung:** Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis. Daher entfällt jede Art von Vergütung.
- Kleidung:** Ist eine besondere Arbeitskleidung notwendig, müssen die Eltern grundsätzlich dafür Sorge tragen, sofern nicht der Betrieb dafür aufkommt.
- Krankheit:** Im Krankheitsfall informieren die Eltern umgehend die Schule und den Betrieb.
- Unfall:** Der Betrieb informiert die Praktikanten über Gefahrenquellen und Unfallbestimmungen.
- Betriebsordnung :** Die Schülerinnen/Schüler unterliegen der Betriebsordnung. Die Betriebe werden gebeten, bei Verstößen (evtl. Fehlzeiten bzw. Fehlverhalten) der Schule Rückmeldung zu geben.
- Jugendschutz:** Für die Schülerinnen/die Schüler gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend.
- Praktikumsbericht:** Die Schülerin/der Schüler erstellt während und/oder nach dem Praktikum einen Bericht, der dem betreuenden Lehrer vorgelegt wird.
- Beurteilung:** Der Betrieb wird höflich um eine abschließende, schriftliche Beurteilung des Praktikanten/ der Praktikantin gebeten, die über den Schüler /die Schülerin an die Schule weitergereicht wird.